



Verantwortung für morgen

# **Satzung der NOWEDA-Stiftung**

Stand: 23.06.2022



Verantwortung für morgen

|   |    |
|---|----|
| Präambel.....   | 3  |
| § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr.....                     | 3  |
| § 2 Stiftungszweck .....  | 3  |
| § 3 Gemeinnützigkeit.....   | 5  |
| § 4 Stiftungsvermögen .....   | 5  |
| § 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen.....              | 6  |
| § 6 Organe der Stiftung.....  | 6  |
| § 7 Vorstand .....  | 7  |
| § 8 Aufgaben des Vorstandes.....                                      | 7  |
| § 9 Beschlussfassung des Vorstandes.....                              | 8  |
| § 10 Kuratorium .....   | 8  |
| § 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums .....              | 9  |
| § 12 Satzungsänderung.....  | 10 |
| § 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss, Auflösung..... | 10 |
| § 14 Vermögensanfall .....  | 10 |
| § 15 Stiftungsaufsicht .....  | 11 |
| § 16 Finanzaufsicht.....  | 11 |

## **Präambel**

Die NOWEDA Apothekergenossenschaft eG als das Wirtschaftsunternehmen der Apotheker trägt gemeinsam mit ihren Mitgliedern eine besondere Verantwortung für die umfassende Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten. Sie ist damit an der Aufrechterhaltung des deutschen Gesundheitssystems maßgeblich beteiligt.

Darüber hinaus bekennt sich die NOWEDA Apothekergenossenschaft eG auch zu der gesellschaftlichen Verantwortung, die einem starken Wirtschaftsunternehmen als Teil des Gemeinwesens für die Förderung und Unterstützung sozialer, kultureller, karitativer und ausbildungsbezogener Belange zukommt.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, hat die NOWEDA Apothekergenossenschaft eG die NOWEDA-Stiftung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen errichtet.

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen NOWEDA-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Essen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung
  - der Jugend- und Altenhilfe,
  - von Kunst und Kultur,
  - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes,
  - des Wohlfahrtswesens,
  - des Sports,

- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste,
- der Rettung aus Lebensgefahr,
- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 Abgabenordnung, und von Tierseuchen,
- von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,

durch die ideelle und materielle Förderung und Pflege anderer steuerbegünstigter Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder vergleichbarer ausländischer Körperschaften, die dieselben Zwecke ideell und materiell fördern und pflegen.

Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst im In- und Ausland verwirklichen.

(2) Im Bereich von Wissenschaft und Forschung, der Bildung einschließlich der Studentenhilfe wird der Stiftungszweck zum Beispiel erreicht durch:

- die Förderung des Fachbereichs Pharmazie an deutschen Hochschulen,
- die Förderung von Studierenden des Studiengangs Pharmazie
- und die Förderung von Auszubildenden im pharmazeutisch-kaufmännischen und im pharmazeutisch-technischen Bereich.

Des Weiteren werden die Stiftungszwecke (vgl. § 2 Abs. 1) beispielsweise erreicht durch:

1. die öffentlichkeitswirksame Einwerbung von Geldern zur Weitergabe an im In- und Ausland tätige Körperschaften zur akuten Hilfe in Katastrophen- und Unfallereignissen.
2. die öffentlichkeitswirksame Einwerbung von Geldern zur Weitergabe an im In- und Ausland tätige Körperschaften zur akuten Hilfe von Flüchtlingen bzw. Linderung ihrer Lage in Lagern.
3. die Unterstützung von Kindertagesstätten, Kindergärten sowie von Schulen inklusive außerschulischer Erziehungsmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen.
4. die Durchführung oder Unterstützung von öffentlichen Auftritten und Ausstellungen von Künstlern.
5. die Renovierung oder Unterhaltung von denkmalgeschützten Objekten
6. die Durchführung oder Unterstützung von Projekten zum Erhalt des Artenreichtums sowie zum Erhalt und zur Wiederherstellung von gesunden Lebens- und Umweltbedingungen im In- und Ausland.
7. die Durchführung oder Unterstützung von Projekten zur Unterstützung des Sports im Jugend- und im Erwachsenenbereich.

8. die Durchführung oder Unterstützung von Workshops, Vortragsreihen und Seminaren zu pharmazeutischen Themen.
9. die Durchführung oder Unterstützung von Projekten zur Verbesserung des Rettungsdienstes inklusive der Seenotrettung.
10. die Durchführung oder Unterstützung von Projekten zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge im In- und Ausland.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung „NOWEDA-Stiftung“ mit Sitz in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung verfolgt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.  
Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist möglichst ertragreich anzulegen. Die Stiftung erhält und vermehrt das Stiftungsvermögen,
  - indem sie Mitglied der NOWEDA Apothekergenossenschaft eG wird und dividendenberechtigte Geschäftsanteile der NOWEDA Apothekergenossenschaft eG erwirbt, soweit die Satzung der NOWEDA Apothekergenossenschaft eG die Mitgliedschaft gestattet,
  - und indem sie zu Ertragszwecken vorrangig der NOWEDA Apothekergenossenschaft eG Geschäftsdarlehen zu mindestens marktüblichen Zinssätzen gewährt. Die entsprechenden Darlehensverträge müssen über feste Laufzeiten abgeschlossen werden und der Stiftung die Möglichkeit einer

außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund einräumen. Im Übrigen sind die gewährten Darlehen banküblich abzusichern.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

## **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.  
Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft berufen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Vorstand der NOWEDA Apothekergenossenschaft eG angehören oder angehört haben.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bildet das verbleibende Vorstandsmitglied den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führt das verbleibende Vorstandsmitglied die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.  
Im Übrigen kann ein Vorstandsmitglied vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.  
Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - die Aufstellung von Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Wenn alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen.
- (2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Nach der ersten Bestellung ergänzt sich das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes selbst durch Zuwahl. Die Zuwahl hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit für jedes Mitglied zu erfolgen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Kuratorium müssen angehören:
  - drei Mitglieder des Aufsichtsrates der NOWEDA Apothekergenossenschaft eG,
  - zwei leitende Angestellte der NOWEDA Apothekergenossenschaft eG,



- drei Apothekerinnen oder Apotheker, die zugleich Mitglied der NOWEDA Apothekergenossenschaft eG sind,
  - ein Arbeitnehmer der NOWEDA Apothekergenossenschaft eG oder ihrer Tochterunternehmen.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen.

Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - Genehmigung von Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend. § 9 Abs. 2 gilt dabei mit der Maßgabe, dass kein Mitglied des Kuratoriums mehr als ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten kann. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Über alle Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsaufsichtsbehörde durch den Vorstand zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert werden oder Beschlüsse über Auflösung oder Zusammenschluss der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss, Auflösung**

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Die Beschlüsse gemäß Satz 1 bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

## **§ 14 Vermögenanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

### **§ 15 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb der durch das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vorgegebenen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

### **§ 16 Finanzaufsicht**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.